

Leistungsvertrag

Zwischen (Jugendhilfeträger)

Hilfsgemeinschaft grenzenlos e.V.
Projekt Live Place
Markt 1
08371 Glauchau

(im Folgenden Träger)

und (Stadt / Landkreis / Jugendamt)

...
...
...
...
...

(im Folgenden Jugendamt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Jugendhilfeträger erbringt im Auftrag des Jugendamtes eine Betreuungsleistung für folgenden Jugendlichen bzw. für folgendes Kind:

Name:
Geboren:
Wohnhaft:

im Rahmen §§ 27, 35 SGB VIII entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan.

§ 2 Kostenerstattung

Das Jugendamt erstattet den laufenden **Tagessatz in Höhe von 225,25 €** pro tatsächlich geleisteten Tag für die Kriseninterventionsmaßnahme, welche dem Träger entstehen und zahlt den Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung des Trägers.

Außerdem werden folgende Annex-Leistungen monatlich (anteilig) erstattet:
..... **€ Taschengeld** / **€ Bekleidungsgeld**.

Auf Antrag sind bei entsprechendem Bedarf notwendige einmalige Leistungen zu erstatten.

§ 3 Kosten

Der Träger gestaltet die Maßnahme so, dass die im Kostenplan detailliert angeführten Einzeldaten möglichst eingehalten werden. Mehrkosten ohne das Eintreten außergewöhnlicher Umstände gehen auf Kosten des Trägers. Minderkosten sind an das Jugendamt zu erstatten. Eine Kostensatzänderung infolge außergewöhnlicher Umstände ist nur durch schriftliche Änderung dieses Vertrages möglich.

Eine Flexibilität der einzelnen Detailposten untereinander ist zwingend möglich. Der Personal- und Verwaltungskostenanteil darf nicht auf Kosten der anderen Detailpositionen erhöht werden.

§ 4 Erbringung der Leistung

Der Träger erbringt die Leistung in fachlich einwandfreier Form und durch anerkannte Fachkräfte. Oberster Grundsatz für alle Entscheidungen ist das Wohl des Kindes / Jugendlichen, insofern dass nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Leistung wird fachlich an den Festlegungen des Hilfeplanes orientiert und nur in Absprache mit dem Jugendamt in wesentlichen Details der Ausgestaltung geändert.

Wesentliche Details der Ausgestaltung sind insbesondere:

- Betreuerwechsel

Eine sofortige Informationspflicht seitens des Trägers besteht grundsätzlich bei besonderen Vorkommnissen bzw. der Rechtssprechung nach meldepflichtigen Ereignissen, wie beispielsweise:

- erhebliche Erkrankungen des Jugendlichen / Kindes mit Krankenhausaufenthalt / Psychiatrie
- erhebliche kriminelle Vergehen
- Sicherheitsverwahrung bei Selbst- und Fremdgefährdung / Einweisung Psychiatrie

§ 5 Dauer des Betreuungsverhältnisses

Die Dauer der Kriseninterventionsmaßnahme beträgt **30 Tage ab dem** und kann in Ausnahmefällen und bei pädagogischer Notwendigkeit sowie nach Absprache um **bis zu weitere 60 Tage verlängert werden**. Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen beide Seiten zur sofortigen Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Die jeweils kündigende Seite übernimmt dabei anfallende Restkosten.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

Der Träger übernimmt von den Eltern / Vormund (elterliche Sorge) die gesetzliche Aufsichtspflicht und überträgt diese wiederum an vertraglich gebundene Betreuer. Die sorgeberechtigten Eltern erteilen dem Träger das Recht, in ihrem Namen

- medizinisch akut notwendigen Eingriffen zuzustimmen bzw. diese vornehmen zu lassen
- besondere erlebnispädagogische Aktionen und Maßnahmen mit Einverständnis des Jugendlichen / Kindes durchzuführen
- den Jugendlichen / Kind in aktuellen Dingen rechtlich zu vertreten
- alle Rechte und Pflichten nach BGB, die den Eltern / Vormund zur laufenden Erziehung gegeben bzw. auferlegt werden.

Der Träger schließt notwendige Versicherungen, insbesondere eine Auslandsrankenversicherung / Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 7 Kontakte/Information

Der Betreuer hat auf Wunsch des Kindes / Jugendlichen jederzeit bzw. so schnell als möglich den Kontakt zum Jugendamt herzustellen, insofern die Ausgestaltung der Maßnahme das technisch und logistisch zulässt. Dabei gilt in der Regel ein Telefongespräch als ausreichend. Kontakte zu den Eltern / Vormund werden in Art und Umfang im Hilfeplan geregelt.

§ 8 Rechtliche Grundlagen

Sofern nicht ein anderer Träger die Maßnahme in seine Trägerschaft übernimmt, kann eine Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt auf der Grundlage dieses vorliegenden Leistungsvertrages erfolgen. Rechtliche Grundlage sind dabei insbesondere die §§ 27, 35, 36 und 78 b (3) SGB VIII.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung bis , spätestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind nur im gegenseitigen Einvernehmen und in Schriftform gültig. Die salvatorische Klausel gilt als vereinbart.

Ansprechpartner des Jugendamtes ist:

.....

Ansprechpartner des Trägers ist:

Herr Kröner (Pädagogischer Bereich)
Telefon: 0160-6570595

(Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal)

Herr Schneider (GF)
 Projekt Live Place / Projekt Luna
 Projekte der Hilfsgemeinschaft grenzenlos e.V.
 Markt 1
 08371 Glauchau
 Tel.: 03763 / 777698
 Fax: 03763 / 777699
 e-mail: info@liveplace.de
www.hilfsgemeinschaft-grenzenlos.de

(Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal / Vereinsregisternummer: 635 /
 Betriebsnummer: 006628579)

Bankverbindung

Kontoinhaber: Hilfgemeinschaft grenzenlos e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Bankleitzahl: 8705 0000
Kontonummer: 3629 0030 00
IBAN: 8705 0000 3629 0030 00
BIC: CHEK DE81 XXX

.....
Rechtskräftige Unterschrift Jugendamt

.....
Rechtskräftige Unterschrift Träger

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte Person (zur Kenntnis genommen)